Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3713

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — 5047/69

Bonn, den 15. Januar 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung der Qualitätsnormen für Topfzierpflanzen mit Ausnahme derjenigen, die zum Wiederpflanzen oder Treiben bestimmt sind.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Dezember 1968 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung der Qualitätsnormen für Topfzierpflanzen mit Ausnahme derjenigen, die zum Wiederpflanzen oder Treiben bestimmt sind

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 234/68 des Rates vom 27. Februar 1968 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels [1]), insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Topfzierpflanzen sind Gegenstand eines bedeutenden Handels, sowohl innerhalb der Gemeinschaft als auch zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern; es ist wünschenswert, die Qualität der vermarkteten Erzeugnisse zu verbessern und zu vereinheitlichen; demnach sind gemeinsame Qualitätsnormen festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Für Topfzierpflanzen mit Ausnahme derjenigen, die zum Wiederpflanzen oder Treiben bestimmt sind, der Tarifnr. 06.02 C II des Gemeinsamen Zolltarifs werden Qualitätsnormen festgesetzt.

2. Diese Qualitätsnormen werden im Anhang festgelegt.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 55 vom 2. März 1968, S. 1

Artikel 2

1. Ab 1. Januar 1970 dürfen die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse

— innerhalb der Gemeinschaft nur dann von den Händlern oder unmittelbar von den Erzeugern auf anderen Handelsstufen als dem Einzelhandel angeboten oder verkauft werden,

— nur dann in dritte Länder eingeführt werden,

— nur dann in dritte Länder ausgeführt werden,

wenn sie den Qualitätsnormen entsprechen.

2. Die Mitgliedstaaten können ermächtigt werden, von Absatz 1 dritter Gedankenstrich abweichende Maßnahmen in bezug auf gewisse Kriterien der Qualitätsnormen zu treffen, damit die Exporteure den Handelsanforderungen bestimmter Drittländer entsprechen können.

Diese Genehmigung wird nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 234/68 erteilt, nach dem auch die Bedingungen festgelegt werden, von denen die Genehmigung gegebenenfalls abhängig gemacht wird.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Rates

Der Präsident

Anhang

Gemeinsame Qualitätsnormen für Topfzierpflanzen mit Ausnahme derjenigen, die zum Wiederpflanzen oder zum Treiben bestimmt sind

I. Geltungsbereich

Diese Normen gelten für Topfzierpflanzen mit Ausnahme derjenigen, die zum Wiedersetzen oder Treiben bestimmt sind, der Tarifnr. 06.02 C II des Gemeinsamen Zolltarifs.

II. Güteeigenschaften

A. Mindesteigenschaften

Die Erzeugnisse müssen sein:

— gesund,

— ganz,

— in einem Zustand, der es ermöglicht, daß sie während eines Zeitraums gebraucht werden können, der den gerechtfertigten Ansprüchen der Käufer entspricht.

B. Klasseneinteilung

i) Klasse I

Erzeugnisse dieser Klasse müssen von guter Qualität sein. Sie müssen die Eigenschaften ihrer Art und gegebenenfalls ihrer Sorte (cultivar) aufweisen.

Die der Luft ausgesetzten Teile müssen sein:

— frei von tierischen und pflanzlichen Schädlingen und den durch sie verursachten Schäden,

— sauber,

— unversehrt,

— frei von Wuchsfehlern (die Blätter und die Blütenstände müssen normal entwikkelt sein),

— von normaler Farbe.

Die Topfblütenpflanzen müssen mit genügend Knospen oder Blüten versehen sein.

Die Töpfe müssen sein:

— in harmonischen Verhältnis zu den Pflanzen,

— unbeschädigt,

— sauber.

ii) Klasse II

Diese Klasse umfaßt Erzeugnisse einer Handelsqualität, die den Anforderungen der Klasse I nicht genügen.

Die Pflanzen dürfen folgende Mängel aufweisen:

— leichte Schäden, namentlich infolge von Krankheiten oder Befall von tierischen Schädlingen,

— leichte Wuchsfehler,

— leichte Abweichungen von der Normalfarbe.

Eine Pflanze der Klasse II darf jedoch nicht mehr als zwei der obengenannten Mängel aufweisen.

Die Pflanzen dürfen leichte Abweichungen von ihrer Art oder von ihrer Sorte (cultivar) aufweisen.

III. Gütetoleranzen

Gütetoleranzen sind in jeder Aufmachungseinheit für nicht der Klasse entsprechende Erzeugnisse zugelassen.

i) Klasse I

5 v. H. der Erzeugnisse können den Eigenschaften der Klasse I nicht entsprechen, müssen jedoch mit denjenigen der Klasse II übereinstimmen.

ii) Klasse II

5 v. H. der Erzeugnisse dürfen den Eigenschaften der Klasse II nicht entsprechen, müssen jedoch mit den Mindesteigenschaften übereinstimmen.

IV. Verpackung und Aufmachung

A. Gleichmäßigkeit

Jede Aufmachungseinheit muß aus Pflanzen bestehen, die so beschaffen sind, daß sie ein einheitliches Ganzes bilden.

Die Aufmachungseinheit kann jedoch aus einer Pflanzenmischung bestehen, wenn sie ausdrücklich so bezeichnet ist.

B. Verpackung

Die Verpackung muß so sein, daß sie der Pflanze einen angemessenen Schutz gewährt.

V. Kennzeichnung

Die Ware muß von folgenden Angaben begleitet sein:

A. Identifizierung

Absender
oder
Verpacker — Namen und Anschrift oder symbolische Identifizierung

B. **Art des Erzeugnisses**

— Gattung (genus)

— Art (species)

— gegebenenfalls Sorte (cultivar)

— gegebenenfalls die Angabe „Mischung" (oder entsprechendes Wort)

C. **Ursprung des Erzeugnisses (fakultativ)**

Anbaugebiet oder nationale, gebietliche oder örtliche Bezeichnung

D. **Handelsmerkmale**

— Klasse

— Anzahl

E. **Amtlicher Kontrollstempel** (fakultativ)